



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

04. Mai 2018

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
25. April 2018 zur Errichtung des zukünftigen Verwaltungsstandortes in Halle-
Neustadt**

Vorlagen-Nr.: VI/2017/03452

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. April 2018 folgenden Beschluss zur Errichtung des zukünftigen Verwaltungsstandortes in Halle-Neustadt (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03452) gefasst:

- „1. Im Zuge der möglichen Errichtung und Nutzung des neuen Verwaltungsstandortes in der Scheibe A in Halle – Neustadt bleibt die bisherige sozialräumliche Standortverteilung der Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe (z.B. ASD) vollständig erhalten. (gemäß Stadtratsbeschluss III/2002/02388)
2. Das „Haus der Wohnhilfe“ behält auch nach der Neuordnung der Verwaltung und Verwaltungsstandorte seine satzungsgemäße Zweckbestimmung und wird nicht veräußert.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadträtinnen und Stadträten eine verbindliche Planung zur Beteiligung des Stadtrates bei der Umsetzung des Projektes „Neuanmietung der sanierten Scheibe A“ als neuen Verwaltungsstandort vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Planung zur Verwendung der durch die mögliche Verlegung von ursprünglichen Verwaltungsstandorten nach Halle – Neustadt in die Scheibe A, freigewordener, eigener Liegenschaften dem Stadtrat vorzulegen.“

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2018 empfohlen, die Beschlusspunkte 1 und 3 abzulehnen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:



IHRE BEHÖRDENNUMMER

zu Beschlusspunkt 1.)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2002 die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage der Kinder-, Jugend- und Familienpolitischen Leitziele der Stadt Halle (Saale) hin zu einer sozialraumorientierten Planung der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik beschlossen (Vorlagen-Nr.: III/2002/02388). Die im Beschlusstext der Ziff. 1 formulierte „*sozialräumliche Standortverteilung der Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe*“ war nicht Gegenstand des damaligen Stadtratsbeschlusses. Weder der Beschlusstenor noch die Begründung der Beschlussvorlage der Verwaltung zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung lassen die Auslegung zu, dass eine konkrete Standortverteilung der Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe festgeschrieben werden sollte. Vielmehr wurde mit dem Beschluss zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Jahr 2002 ein Wechsel von der bis dahin bereichsorientierten Jugendhilfeplanung zur *sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung* beschlossen (vgl. u. a. Seite 8, 9 und 19 der Beschlussvorlage – Vorlagen-Nr.: III/2002/02388). Mit dem Beschluss einher ging jedoch keine sozialräumliche Standortverteilung der Verwaltung. Eine solche Beschlussfassung wäre auch gar nicht zulässig.

Die Entscheidung über die Gliederung der Verwaltung und die Standortverteilung der Dienststellen obliegt gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Oberbürgermeister, der für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die Regelung der inneren Organisation verantwortlich ist. Die Entscheidung über die konkreten Standorte der Dienststellen unter Berücksichtigung der Gliederung der Verwaltung kommt damit allein dem Oberbürgermeister zu. Der Beschlusspunkt 1 des Stadtratsbeschlusses vom 25. April 2018 beinhaltet daher einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters.

zu Beschlusspunkt 3.)

Am 24. September 2017 wurde in der Stadt Halle (Saale) ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung durchgeführt:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Halle (Saale) die sanierte Hochhausscheibe A in Halle-Neustadt als neuen Verwaltungsstandort zu einer Nettokaltmiete von max. 9,90 €/m² pro Monat für einen Zeitraum von 30 Jahren anmietet?“

Der Bürgerentscheid hat die nach § 27 Abs. 3 S. 2 KVG LSA erforderliche Mehrheit gefunden und ist daher mit „Ja“ entschieden worden.

Der Bürgerentscheid hat gemäß § 27 Abs. 4 S. 1 KVG LSA die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses mit folgendem Inhalt:

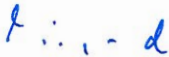
- die Stadt Halle (Saale) soll einen Mietvertrag über die sanierte Hochhausscheibe A in Halle-Neustadt als Verwaltungsstandort abschließen
- die Nettokaltmiete darf sich auf max. 9,90 €/m² pro Monat belaufen
- die Mietdauer muss 30 Jahre betragen.

Der Bürgerentscheid beinhaltet daher eine Ermächtigung zum Abschluss eines auf 30 Jahre befristeten Mietvertrages zur Anmietung der sanierten Scheibe A in Halle-Neustadt als neuen Verwaltungsstandort zu einer Nettokaltmiete von max. 9,90 €/m² pro Monat. Sofern die im Bürgerentscheid enthaltenen Rahmenbedingungen bei Abschluss des Mietvertrages eingehalten werden und keine über einen Mietvertrag hinausgehenden – einer Entscheidung des Stadtrates oder eines sonstigen beschließenden Ausschusses unterfallenden – Angelegenheiten geregelt werden, bedarf es keines weiteren Gremienbeschlusses zur Anmietung.

Der Vollzug des Bürgerentscheids obliegt – wie bei den Beschlüssen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse auch – gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA dem Oberbürgermeister. Unter „Vollzug“ ist die tatsächliche und rechtliche Verwirklichung der beschlossenen Maßnahme zu verstehen. Der Oberbürgermeister ist daher zum Abschluss des Mietvertrages über die sanierte Hochhaus Scheibe A in Halle-Neustadt unter Beachtung der vom Bürgerentscheid festgelegten Rahmenbedingungen berechtigt und verpflichtet. Eine darüber hinausgehende Beauftragung des Oberbürgermeisters, den Stadträtinnen und Stadträten eine verbindliche Planung zur Beteiligung der Stadtrates bei der Umsetzung der Anmietung der sanierten Scheibe A als neuen Verwaltungsstandort vorzulegen, ist somit nicht zulässig.

Die Beschlusspunkte 1 und 3 des Stadtratsbeschlusses vom 25. April 2018 beinhalten einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Daher widerspreche ich diesem hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA beschränkt auf die Beschlusspunkte 1 und 3.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister